



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Mitgliedschaft im Verein Creditreform	4
1.2	Schriftformerfordernis	4
1.3	Gültigkeit der Geschäftsbedingungen	4
1.4	Preise/Aufrechnung	4
1.5	Zahlungsbedingungen	4
1.6	Preisanpassungen	5
1.7	Verjährung	5
1.8	Haftung	5
1.9	Erfüllungsort und Gerichtsstand	5
1.10	Salvatorische Klausel	5
2	Geschäftsbedingungen für Wirtschaftsauskünfte	6
2.1	Gegenstand der Auskunftserteilung	6
2.2	Umfang der Auskunftserteilung	6
2.3	Recherche und Vorrätigkeit	6
2.4	Online-Datenbank	6
2.5	Sperrung der Zugangskennungen	7
2.6	Ablehnung der Auskunftserteilung	7
2.7	Schutz der Informationsquellen	7
2.8	Auskunfts-/Wertguthaben	7
2.8.1	Räumlicher Geltungsbereich	7
2.8.2	Gültigkeitsdauer	7
2.8.3	Übertragung/Einlösung von Guthaben	7
2.9	Sperrung bei Zahlungsrückstand	8
2.10	Berechtigtes Interesse gem. BDSG	8
2.11	Zweckbindung gem. BDSG	8
2.12	Verbot der Weitergabe von Auskünften	8
2.13	Nutzung weiterer Dienstleister	8
3	Geschäftsbedingungen Inkasso	9
3.1	Auftragsgegenstand/Auftragserteilung	9
3.1.1	Gegenstand des Mahnverfahrens	9
3.1.2	Zurverfügungstellung der Auftragsdaten	9
3.1.3	Abtretung von Ansprüchen gegen den Schuldner	9
3.1.4	Zustandekommen des Auftrags	10
3.2	Auftragsabwicklung	10
3.2.1	Forderungszusammenstellung	10

3.2.2	Sorgfaltspflicht	10
3.2.3	Maßnahmen zur Forderungsbeitreibung	10
3.2.4	Weitergehende Maßnahmen	10
3.2.5	Zahlungsvereinbarungen/Stundungen/Nachlässe	11
3.2.6	Beauftragung eines Rechtsanwalts	11
3.2.7	Verhältnis zum Rechtsanwalt	11
3.2.8	Bevollmächtigung des Anwalts/Nachgerichtliche Bearbeitung	11
3.2.9	Vergütung des Vertragsanwalts	11
3.2.10	Ausschließliche Bearbeitung durch Creditreform	12
3.2.11	Zurverfügungstellung von Unterlagen	12
3.2.12	Informationspflicht des Kunden	12
3.2.13	Sachstandsberichte	12
3.3	Vergütung/Auslagenerstattung/Abrechnung	12
3.3.1	Vergütung im Mahnverfahren	12
3.3.2	Vergütung im Auslandsinkasso	13
3.3.3	Vergütung im Überwachungsverfahren	13
3.3.4	Vorschußleistung/-einbehalt	13
3.3.5	Erfolgsprovision	13
3.4	Handakten	14
3.5	Haftung/Verjährung	14
3.5.1	Haftung von Creditreform	14
3.5.2	Verjährung von Nebenansprüchen	14
3.6	Datenschutz/Meldeverkehr	14
3.6.1	Datenverarbeitung	14
3.6.2	Nutzung von Inkassodaten für die Auskunftserteilung	14
3.6.3	Datenweitergabe an externe Dienstleister	15
3.7	Vertragsdauer/Kündigung	15
3.7.1	Beendigung	15
3.7.2	Kündigung des Mahnverfahrens	15
3.7.3	Kündigung des Überwachungsverfahrens	15
3.7.4	Kündigung des Inkassoauftrags bei bevorstehenden Zahlungen	16

Die Creditreform Iserlohn Wick KG (nachfolgend Creditreform genannt) bietet Informationen und Dienstleistungen im Kredit- und Risikomanagement an. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle von Creditreform erbrachten Dienstleistungen.

1 Allgemeines

1.1 Mitgliedschaft im Verein Creditreform

Die Nutzung der Dienstleistungen von Creditreform setzt eine bestehende Mitgliedschaft des Kunden im Verein Creditreform voraus. Die Begründung dieser Mitgliedschaft und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sind in der Vereinssatzung geregelt.

1.2 Schriftformerfordernis

Creditreform führt die Aufträge des Kunden nur nach Maßgabe der Geschäftsbedingungen durch, ergänzende bzw. abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.3 Gültigkeit der Geschäftsbedingungen

Es gelten die allgemeinen sowie die geschäftsfeldspezifischen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

1.4 Preise/Aufrechnung

Vergütungen für Creditreform-Leistungen werden durch die jeweils gültige Preisliste bestimmt. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

1.5 Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind ohne Abzug sofort und in Euro zu begleichen. Maßgebend sind die in den jeweils gültigen Preislisten genannten Preise zuzüglich jeweiliger gesetzlicher Mehrwertsteuer.

1.6 Preisanpassungen

Creditreform behält sich vor, Preisanpassungen von bis zu 5% p.a. auf alle Produkte und Dienstleistungen vorzunehmen.

1.7 Verjährung

Alle vertraglichen Ansprüche gegen Creditreform verjähren spätestens 12 Monate nach Beendigung des Auftrags, soweit der Kunde zu diesem Zeitpunkt die anspruchsbegründenden Umstände kannte oder hätte kennen müssen.

1.8 Haftung

Creditreform haftet ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch bei ihr zurechenbarem Verhalten von gesetzlichen Vertretern sowie Erfüllungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Creditreform nur, sofern eine schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt. Dabei ist die Haftung auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.

1.9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Zwischen den Parteien des Vertragsverhältnisses gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist Iserlohn. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt jedoch nur für den Fall, daß die Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

1.10 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen, ungeachtet dessen, ob die Bestimmung bei Vertragsabschluß oder aber später unwirksam wird.

2 Geschäftsbedingungen für Wirtschaftsauskünfte

2.1 Gegenstand der Auskunftserteilung

Creditreform erteilt Wirtschaftsinformationen über Firmen, Gewerbetreibende und Freiberufler. Ferner erteilt Creditreform Auskünfte über Privatpersonen. Soweit diese mit Hilfe der Datenbank der Creditreform Boniversum GmbH erteilt werden, gelten ergänzend die AGB der Creditreform Boniversum GmbH.

2.2 Umfang der Auskunftserteilung

Eine Auskunftsanfrage gilt als Auftrag, in Form einer Wirtschaftsauskunft die Informationen zu liefern, die Creditreform durch die betriebsübliche Recherche als nach billigem Ermessen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich ermittelt hat. Creditreform bietet keine Gewähr für die Vollständigkeit der Informationen, insbesondere nicht für die Einsichtnahme in öffentliche Register. Es bedarf eines speziellen Auftrags, wenn besondere Fragen beantwortet werden sollen.

2.3 Recherche und Vorrätigkeit

Auskünfte werden auf der Grundlage der in der Datenbank gespeicherten Informationen erteilt. Wirtschaftsauskünfte und Premiauskünfte werden nach Ablauf der Vorrätigkeit (in der Regel maximal nach einem Jahr) neu recherchiert. Die aktualisierte Auskunft wird nachgeliefert.

2.4 Online-Datenbank

Für die Nutzung der Online-Datenbank gilt die gesondert vom Kunden zu unterzeichnende Online-Nutzervereinbarung. Insbesondere trägt der Kunde die Verantwortung für die mißbräuchliche Nutzung der Datenbank-Kennungen durch Betriebsangehörige oder Dritte und dabei eventuell anfallende Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

2.5 Sperrung der Zugangskennungen

Werden Creditreform Tatsachen bekannt, die erkennen lassen, daß der Kunde die Daten nicht zu den gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet oder in unzulässiger Weise nutzt, ist Creditreform berechtigt, den Kunden vom Abrufverfahren auszuschließen.

Hat der Kunde Grund zu der Annahme, daß ein unbefugter Betriebsangehöriger oder ein unbefugter Dritter Zugang zu den Datenbank-Kennungen erhalten hat, ist Creditreform unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

2.6 Ablehnung der Auskunftserteilung

Creditreform kann in Ausnahmefällen die Erteilung einer Auskunft ablehnen oder sich auf mündliche Berichterstattung beschränken.

2.7 Schutz der Informationsquellen

Der Kunde verzichtet gegenüber Creditreform auf die Bekanntgabe der Informationsquellen.

2.8 Auskunfts-/Wertguthaben

2.8.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen des bestehenden Auskunfts-/Wertguthabens oder nach gesonderter Vereinbarung Auskünfte über Unternehmen oder Personen im Bundesgebiet einzuholen. Für Auslands-Auskünfte gelten besondere Tarife.

2.8.2 Gültigkeitsdauer

Dem Kunden zur Verfügung stehende Auskunfts-/Wertguthaben haben eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr.

2.8.3 Übertragung/Einlösung von Guthaben

Auskunfts-/Wertguthaben sind nicht übertragbar. Ihre Einlösung ist von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags und des Preises für Auskunfts-/Wertguthaben abhängig.

2.9 Sperrung bei Zahlungsrückstand

Creditreform ist im Falle einer nicht fristgemäßen Zahlung berechtigt, den Kunden vom weiteren Bezug der Wirtschaftsinformationen bis zur vollständigen Bezahlung auszuschließen.

2.10 Berechtigtes Interesse gem. BDSG

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz setzt die Übermittlung von personenbezogenen Daten voraus, daß der Empfänger sein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft dargelegt hat. Im Hinblick auf die in den Creditreform-Wirtschaftsinformationen enthaltenen personenbezogenen Daten verpflichtet sich der Kunde, Wirtschaftsinformationen nur bei Vorliegen dieses Interesses anzufordern und die Gründe für das Vorliegen eines berechtigten Interesses anzugeben. Creditreform ist im Einzelfall berechtigt, das glaubhaft dargelegte Interesse zu überprüfen.

2.11 Zweckbindung gem. BDSG

Der Kunde darf gemäß § 28 Abs. 5 BDSG die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 und 3 BDSG zulässig.

2.12 Verbot der Weitergabe von Auskünften

Creditreform-Auskünfte sind nur zum persönlichen Gebrauch des Kunden bestimmt, soweit nicht anderes ausdrücklich gestattet ist. Die Weitergabe von Creditreform-Auskünften oder Kopien an Dritte ist nicht zulässig, ebenso wenig wie die Einführung in Prozesse.

2.13 Nutzung weiterer Dienstleister

Creditreform fragt im Zuge der Anschriftenermittlung ggf. auch die Umzugsdatenbank der Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG und anderer Dienstleister ab. Im Falle einer Datenschutzprüfung seitens der Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG und anderer Dienstleister ist Creditreform berechtigt, die Identität des Kunden und sein berechtigtes Interesse darzulegen.

3 Geschäftsbedingungen Inkasso

3.1 Auftragsgegenstand/Auftragserteilung

3.1.1 Gegenstand des Mahnverfahrens

Creditreform übernimmt für den Kunden die außergerichtliche Einziehung voraussichtlich unbestrittener, nicht titulierter Forderungen, bei denen sich der Schuldner in Verzug befindet, einschließlich der Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens und der Zwangsvollstreckung (Creditreform-Mahnverfahren) sowie nachfolgend die Einziehung bereits gerichtlich festgestellter Forderungen nach erfolgloser Zwangsvollstreckung (Überwachungsverfahren) gegen den Schuldner.

Für das Inkasso gegen Schuldner mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland gelten gesonderte Tarife.

3.1.2 Zurverfügungstellung der Auftragsdaten

Mit der Auftragserteilung stellt der Kunde Creditreform alle für die Inkassobearbeitung erforderlichen Daten und zweckdienlichen Informationen einschließlich über erfolgte Zahlungen zur Verfügung. Beim Überwachungsverfahren übermittelt der Kunde Creditreform den Originaltitel sowie ggf. vorhandene Vollstreckungsunterlagen und Daten erfolgter Zahlungen. Der Kunde ist Creditreform für den rechtlichen Bestand der zur Einziehung übertragenen Forderung verantwortlich und haftet sowohl für die Folgen unvollständiger oder falscher Angaben als auch bei Übertragungsfehlern z. B. beim Web-Inkasso (FM-Online).

3.1.3 Abtretung von Ansprüchen gegen den Schuldner

Die Forderung gegen den Schuldner wird mit Abschluß des Inkassovertrages an Creditreform in der Höhe abgetreten, in der Creditreform Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen den Kunden erlangt hat oder erlangt. Creditreform nimmt diese Abtretung an. Creditreform kann vom Schuldner eingehende Gelder mit eigenen Ansprüchen gegen den Kunden verrechnen. Dies gilt auch, wenn Dritte für den Schuldner leisten.

3.1.4 Zustandekommen des Auftrags

Der Inkassovertrag kommt durch Annahme des Auftrags bezüglich jeder einzelnen Forderung zustande, soweit Creditreform nicht die Annahme innerhalb von einer Woche ablehnt. Beim Web-Inkasso trägt der Kunde das Risiko für die Übermittlung des Auftrags.

3.2 Auftragsabwicklung

3.2.1 Forderungszusammenstellung

Creditreform macht gegenüber dem Schuldner die Hauptforderung und als Nebenforderungen Zinsen und Mahnkosten des Kunden sowie Inkasso-, Rechtsanwalts-, Gerichts-, Gerichtsvollzieherkosten, Registergebühren u. a. als dessen Verzugsschaden geltend.

3.2.2 Sorgfaltspflicht

Creditreform wird die Einziehung der Forderung sachgerecht und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und nach pflichtgemäßem eigenem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchführen; dabei wird es die berufsrechtlichen Richtlinien des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. beachten.

3.2.3 Maßnahmen zur Forderungsbeitreibung

Creditreform wird im Rahmen der Forderungseinziehung schriftliche, ggf. telefonische Maßnahmen einsetzen, erforderliche Ermittlungen durchführen, Zahlungsvereinbarungen schließen, das gerichtliche Mahnverfahren durchführen und unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Aspekten auch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen veranlassen.

3.2.4 Weitergehende Maßnahmen

Wünscht der Kunde ausdrücklich darüber hinausgehende Maßnahmen, hat der Kunde die daraus entstehenden Kosten gesondert zu tragen.

3.2.5 Zahlungsvereinbarungen/Stundungen/Nachlässe

Creditreform ist berechtigt, Zahlungsvereinbarungen zu treffen und Stundungen zu gewähren, soweit die Forderung im Mahnverfahren maximal innerhalb eines Jahres, im Überwachungsverfahren maximal innerhalb von drei Jahren ausgeglichen werden soll. Hierüber hinausgehende Stundungsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Kunden.

Creditreform ist weiterhin nach Maßgabe einer mit dem Kunden getroffenen Absprache berechtigt, zur Erzielung eines Inkassoerfolges dem Schuldner Nachlässe auf die Forderung zu gewähren.

3.2.6 Beauftragung eines Rechtsanwalts

Stehen gerichtliche Maßnahmen an, die Creditreform aus rechtlichen Gründen nicht selbst durchführen darf, vermittelt Creditreform den Auftrag an einen Vertragsanwalt und gibt die Forderungen an diesen ab, soweit der Kunde bei Auftragserteilung keinen Anwalt bestimmt hat.

3.2.7 Verhältnis zum Rechtsanwalt

Ein Mandatsverhältnis kommt direkt zwischen dem Kunden und dem Vertragsanwalt zustande. Der Kunde erteilt dem Vertragsanwalt Vollmacht einschließlich Unter- und Geldempfangsvollmacht.

3.2.8 Bevollmächtigung des Anwalts/Nachgerichtliche Bearbeitung

Der Kunde ermächtigt den Vertragsanwalt, die Korrespondenz, das Berichtswesen und die Abrechnung grundsätzlich über Creditreform vorzunehmen. Der Vertragsanwalt wird die Forderungssache nach Durchführung der gerichtlichen Maßnahmen zur weiteren Einziehung an Creditreform zurückgeben.

3.2.9 Vergütung des Vertragsanwalts

Die Vergütung des Vertragsanwalts einschließlich Auslagenerstattung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die im streitigen Prozeß- und sonstigen Zwangsvollstreckungsverfahren entstandenen gesetzlichen Gebühren trägt der Kunde in voller Höhe.

3.2.10 Ausschließliche Bearbeitung durch Creditreform

Der Kunde verpflichtet sich, nach Übergabe der Mandate an Creditreform zur Vermeidung einer Parallelbearbeitung nicht mehr über die Forderung zu verfügen oder mit dem Schuldner in Verhandlungen einzutreten oder gegen ihn – unmittelbar oder mittelbar durch Dritte – vorzugehen. Soweit derartige Handlungen im Einzelfall erforderlich sind, stimmt der Kunde diese zuvor mit Creditreform ab. Wenn der Schuldner direkt Kontakt mit dem Kunden aufnimmt, verweist dieser den Schuldner an Creditreform. Der Schriftwechsel mit dem Schuldner ist im Interesse einer einheitlichen Forderungsbeitreibung ausschließlich über Creditreform zu führen.

3.2.11 Zurverfügungstellung von Unterlagen

Der Kunde wird Creditreform auf Anforderung die Forderung betreffende Unterlagen wie Auftrag, Leistungsnachweis, Korrespondenz u.a. übermitteln.

3.2.12 Informationspflicht des Kunden

Der Kunde wird Creditreform über Zahlungen des Schuldners, die Forderung betreffende Korrespondenz und weitere Vorkommnisse wie zum Beispiel Warenretouren o. a. sofort informieren.

3.2.13 Sachstandsberichte

Creditreform wird dem Kunden Sachstandsberichte nach Absprache in angemessenem Umfang erteilen.

3.3 Vergütung/Auslagenerstattung/Abrechnung

3.3.1 Vergütung im Mahnverfahren

Creditreform erhält im *Mahnverfahren* für seine Tätigkeit bezüglich jeder einzuziehenden Forderung die jeweiligen Vergütungen und Auslagen gemäß Tarif in der jeweils gültigen Fassung. Werden die Vergütungen und Auslagen nicht als Verzugsschaden vom Schuldner ausgeglichen, schuldet der Kunde als Auftraggeber gemäß Ziff. 3.1.3 zu deren Abgeltung einen Betrag in Höhe der offenen Vergütungen und Auslagen. Dies betrifft nicht die im gerichtlichen Mahnverfahren anfallenden baren Auslagen, die im Nichterfallsfall vom Kunden zu tragen sind.

3.3.2 Vergütung im Auslandsinkasso

Die Vergütungen und Auslagen im Auslands-Inkassoverfahren werden bei Beginn des Inkassoverfahrens berechnet und sind sofort fällig.

3.3.3 Vergütung im Überwachungsverfahren

Creditreform erhält im *Überwachungsverfahren* für seine Tätigkeit bezüglich jeder einzuziehenden Forderung die jeweiligen Vergütungen und Auslagen gemäß Tarif in der jeweils gültigen Fassung. Im Überwachungsverfahren wird die Auftragsvergütung sofort mit Erteilung des Auftrages fällig. Creditreform macht die sonstigen Vergütungen und Auslagen, mit Ausnahme der Erfolgsprovision, beim Schuldner geltend.

Zur Abgeltung der entstandenen Vergütungen und der Auslagen – soweit nicht durch Schuldnerzahlung ausgeglichen – erfolgt die Abtretung gemäß Ziff. 3.1.3 an Erfüllung Statt.

Im Erfolgsfall steht Creditreform die Erfolgsprovision gem. Tarif in der jeweils gültigen Fassung aus den eingegangenen Geldern zu, von denen vorher Auslagen und Vergütungen abgezogen werden.

Creditreform übernimmt im Überwachungsverfahren das Kostenrisiko und stellt den Kunden damit im Nichterfallsfall von Kostenbelastungen frei. Dies gilt nicht für Maßnahmen gemäß Ziff. 3.2.4 und entsprechende, die zur Durchführung gemäß Ziff. 3.2.6 an den Vertragsanwalt vermittelt werden.

3.3.4 Vorschußleistung/-einbehalt

Creditreform ist berechtigt, vom Auftraggeber einen Vorschuß bis zur Höhe der entstandenen und voraussichtlich entstehenden Vergütungen und Auslagen zu verlangen bzw. eingehende Schuldnerzahlungen insoweit als Vorschuß einzubehalten.

3.3.5 Erfolgsprovision

Der Kunde ist verpflichtet, auf alle Zahlungen des Schuldners – auch wenn Dritte mit befreiender Wirkung für diesen leisten – die Erfolgsprovision zu zahlen, soweit Maßnahmen von Creditreform mitursächlich für die Zahlung waren sowie im Falle einer von ihm akzeptierten Aufrechnung mit einer Gegenleistung oder einer Warengutschrift auf deren Wert. Dieser Anspruch von Creditreform besteht auch dann, wenn die Zahlung direkt beim Kunden eingeht.

3.4 Handakten

Der Kunde ermächtigt Creditreform, Handakten sechs Monate nach Erteilung der Schlußabrechnung zu vernichten, soweit der Kunde nicht innerhalb dieser Frist die Herausgabe verlangt. Ist die Forderung nicht erledigt, händigt Creditreform die Originalunterlagen des Kunden sowie ggf. Titel und Vollstreckungsunterlagen an den Kunden aus.

3.5 Haftung/Verjährung

3.5.1 Haftung von Creditreform

Creditreform haftet nur dann für die Verjährungen, wenn der jeweilige Inkassoauftrag mindestens 3 Monate vor Eintritt der Verjährung übergeben worden ist oder der Kunde bei Auftragserteilung ausdrücklich auf eine drohende Verjährung hingewiesen hat und Creditreform eine Verjährungskontrolle anhand der übergebenen Daten bzw. Unterlagen möglich ist.

3.5.2 Verjährung von Nebenansprüchen

Creditreform ist zur Vermeidung daraus entstehender Kosten für den Kunden nicht verpflichtet, die Verjährung von Verzugszins- und Vollstreckungskostenersatzansprüchen zu verhindern. Eine Haftung von Creditreform ist insoweit ausgeschlossen.

3.6 Datenschutz/Meldeverkehr

3.6.1 Datenverarbeitung

Creditreform wird die im Rahmen des Forderungseinzugs DV-mäßig gespeicherten Daten und Unterlagen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Datensicherung und den Bestimmungen des BDSG verarbeiten. Die mit dem Forderungseinzug befaßten Mitarbeiter von Creditreform sind auf das Datengeheimnis gemäß BDSG verpflichtet.

3.6.2 Nutzung von Inkassodaten für die Auskunftserteilung

Creditreform ist berechtigt, Daten aus Inkassoverfahren für die Erteilung von Wirtschaftsauskünften zu nutzen und zu übermitteln.

3.6.3 Datenweitergabe an externe Dienstleister

Creditreform fragt im Zuge der Anschriftenermittlung ggf. auch die Umzugsdatenbank der Deutsche Post Adress GmbH GmbH & Co. KG und anderer Dienstleister ab. Im Falle einer Datenschutzprüfung seitens der Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG und anderer Dienstleister ist Creditreform berechtigt, die Identität des Kunden und sein berechtigtes Interesse darzulegen.

3.7 Vertragsdauer/Kündigung

3.7.1 Beendigung

Der Inkassovertrag endet, wenn die Forderung ausgeglichen ist (Voll-/Teil-Zahlung, Verzicht) oder Creditreform nach pflichtgemäßem Ermessen die Aussichtslosigkeit der Beitreibung feststellt; sie ist beim Mahnverfahren auch dann gegeben, wenn eine erste Zwangsvollstreckung erfolglos geblieben ist und weitere Maßnahmen nicht möglich bzw. nicht sinnvoll sind. Für die Vergütungen und Auslagenerstattung gilt für das Mahnverfahren Ziff. 3.3.1 und Ziff. 3.3.2 bzw. für das Überwachungsverfahren Ziff. 3.3.3.

3.7.2 Kündigung des Mahnverfahrens

Der Inkassovertrag kann bezüglich des Mahnverfahrens mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden. Der Kunde schuldet in diesem Fall die bereits entstandenen Vergütungen sowie die Auslagen.

3.7.3 Kündigung des Überwachungsverfahrens

Der Inkassovertrag kann bezüglich des Überwachungsverfahrens erstmals zum Ende des zweiten Jahres nach Aufnahme des Überwachungsverfahrens mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden. Der Kunde schuldet in diesem Fall die entstandenen Vergütungen und Auslagen bis höchstens zu einem Betrag entsprechend der im vollen Erfolgsfall erzielbaren Erfolgsprovision sowie bei vorangegangenen Mahnverfahren die nicht durch Schuldnerzahlungen ausgeglichenen Vergütungen und Auslagen.

3.7.4 Kündigung des Inkassoauftrags bei bevorstehenden Zahlungen

Sind Maßnahmen von Creditreform in Mahn- oder Überwachungsverfahren mitursächlich dafür, daß der Schuldner Zahlungen leistet, Ratenzahlungsvereinbarungen abschließt oder Zahlungen ankündigt, hat der Kunde ungeachtet der Kündigung darauf die Erfolgsprovision und die offenen Auslagen zu zahlen. Direktzahlungen stehen Zahlungen an Creditreform gleich. Die Erfolgsprovision wird jeweils ermittelt aus den Zahlungsbeträgen bzw. den zu erwartenden Zahlungen und ist im Voraus zu entrichten.

Stand: 07/2017